

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 6 (1859)

Heft: 4

Artikel: Reglement für die Bezirksschulpflegen in Baselland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286133>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lung bewog, Ihnen, Herr Erziehungsbirektor! unsern wärmsten Dank darzubringen, denn wir wissen gar zu gut, daß die günstige Aufnahme des Entwurfs grossenthells Ihrem Wirken zuzuschreiben ist. Besonders ist es die Raschheit, mit welcher Sie den Entwurf im Laufe vergangenen Jahres durch alle die vorberathenden Besörden passiren ließen; die Umsicht und Klugheit in der Auswahl des günstigsten Momentes zur Vorlage vor den Grossen Rath; so wie endlich die Energie und Beharrlichkeit, mit welcher Sie den Entwurf gegenüber den Angriffen auf denselben vertheidigten, was unsere Bewunderung und unsern Dank gegen Sie hervorrief. Möge nun der Entwurf auch seine zweite Feuerprobe bestehen und recht bald in Kraft treten; den Lehrern zur Freude, der Schule zum nachhaltigsten Segen werden!

Indem wir nochmals Ihnen, Tit., im Namen der sämtlichen Lehrer des Oberlandes herzlich danken, zeichnen mit wahrer Hochachtung!

Erlenbach, den 9. Januar 1859.

Namens der oberländischen Lehrerversammlung,
für das beauftragte Komite:

Der Präsident: sig. M. Tuze er, Lehrer.
Der Sekretär: C. Wyttensbach, Lehrer.

Neglement für die Bezirksschulpflegen in Baselland.

Das vom Regierungsrath beschlossene Neglement für die Bezirksschulpflegen lautet:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Bezirksschulpflege versammelt sich im Bezirksschullokale regelmässig vierteljährlich einmal und zwar in den Monaten März, Juni, September und Dezember und außerdem, so oft die Geschäfte es erfordern. Sie hat das Recht, die Bezirksschullehrer in ihre Sitzung zu berufen, um über spezielle Gegenstände oder Geschäfte Bericht oder Auskunft zu geben, und die Lehrer sind verpflichtet, einem derartigen Rufe jeweilen Folge zu leisten.

§ 2. Um einen gültigen Beschluss zu fassen, ist die Mitwirkung wenigstens dreier Schulpflegemitglieder erforderlich.

§ 3. Jede Schulpflege führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll und lässt dieses, so wie alle Aussertigungen, in ihrem Namen durch den Präsidenten und den Schreiber unterzeichnen.

B. Obliegenheiten der Schulpflege.

§ 4. Jede Schulpflege wacht über genaue Vollziehung der für die Bezirksschulanstalt gültigen Vorschriften, seien letztere durch die Gesetze und Verordnungen bestimmt, oder durch die Erziehungsdirektion in Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen besonders ertheilt. Sie erhält daher vierteljährlich von der Erziehungsdirektion das Verzeichniß der Weisungen, welche während der vorher abgelaufenen 3 Monate von der Direktion der Bezirksschullehrerkonferenz zugekommen sind, und läßt sich bei jeder Sitzung das Protokoll dieser Konferenz zur Einsicht vorlegen.

§ 5. Die Schulpflege veranstaltet, daß ihre Mitglieder die Schulklassen von Zeit zu Zeit besuchen, um von der amtlichen Thätigkeit der Lehrer in der Schule und dem Verhalten der Schüler Kenntniß zu nehmen.

§ 6. Sie schlägt der Erziehungsdirektion die mit Rücksicht auf den § 18 des Bezirksschulgesetzes zu unterstützenden Schüler vor und nimmt hiefür die Empfehlungen der Bezirksschullehrerkonferenzen entgegen.

§ 7. Sie beaufsichtigt und unterstützt die Bemühungen der Lehrer für Aufrechthaltung des Ansehens der Schule und in Handhabung der Schulzucht. Sie sorgt dafür, daß wenn ein Schüler zu ernstlichem Einschreiten Anlaß gibt, mit seinen Eltern oder Pflegeltern Rücksprache genommen werde, damit diese in Betreff ihres Sohnes oder Pfleglings zweckmäßige Maßregeln ergreifen. Strafen, welche die Schulpflege den Fällen gemäß für heilsam und nothwendig erkennt, sind nicht ausgeschlossen; jedoch behält sich der Regierungsrath vor, die Strafkompetenz der Schulpflegen, wenn nöthig, näher zu bestimmen.

§ 8. Die Schulpflege hat die Besugniß, Eltern, welche sich gegen die Schulordnung oder einen Lehrer wegen amtsdienstlichen Vorkommen verfehlen, nach Umständen vor sich zu bescheiden, zu warnen oder weiter zu verzeißen. Hinwieder entscheidet sie über die von Eltern ihr vorgetragenen einschlagenden Klagen.

§ 9. Daherige Streitigkeiten, sowie etwaige Mißhelligkeiten unter den Lehrern, insbesondere über Angelegenheiten der Schulanstalt, soll die Schulpflege in erster Linie und sobald als möglich zu vermitteln trachten.

§ 10. Sie sucht die Rechte der Anstalt, wo nöthig, überhaupt zu schützen; sie wacht namentlich über die gehörige Leistung der zu Gunsten der Schule bestehenden Heizungs- und Reinigungspflicht der betreffenden Gemeinden; ferner über die Erhaltung einer pünktlichen Ordnung im

Schulhause und auf dem dazu gehörenden Grundbesitz; endlich auch über Schonung der baulichen Einrichtung des ersten und des Schulmobiliars, sowie über die gehörige Erhaltung und Aufbewahrung der Lehrmittel und der Schulbibliothek. Wahrgenommenen Uebelständen hat die Schulpflege beförderlich und in geeigneter Weise Abhülfe zu verschaffen.

§ 11. Die Bezirksschulpflege erstattet der Erziehungsdirektion alljährlich im Monat März, als der entsprechenden Zeit vor den Prüfungen zum Schlusse des Unterrichtsjahres, Bericht über ihre Wirksamkeit und über den Gang und Zustand der Anstalt. Dies schließt indessen nicht aus, daß sie sich in der Zwischenzeit, sowie sich Anlässe ergeben, durch Mittheilungen oder Anträge an die Erziehungsdirektion wende.

§ 12. Die Schulpflege hat sich bei den öffentlichen Prüfungen durch wenigstens zwei Mitglieder vertreten zu lassen.

§ 13. Durch dieses Reglement soll der fernern Ausführung des § 19 des Bezirksschulgesetzes vom 16. Nov. 1835 in keiner Weise vorgegriffen sein.

Die Primarschulverhältnisse des Kantons Bern.

(Aus dem Bericht der Tit. Erz.-Direktion.)

(Schluß.)

Lucern. Nach dem Gesetz vom Jahr 1848 beträgt das Minimum für eine Winter- und Sommerschule Fr. 250 a. W. = Fr. 357. 14, für eine Winterschule Fr. 150 a. W. = Fr. 214. 29, für eine Sommerschule Fr. 100 a. W. = Fr. 142. 86. Dazu Wohnung und 2 Klafter Holz.

Nach der Schrift über das Erziehungswesen der Schweiz von Grunholzer und Mann erhält überdies jeder Lehrer, wenn er in der Sommerschule mehr als 40, in der Winterschule mehr als 60 Schüler hat, eine verhältnismäßige Zulage von 5 bis 30 Fr. a. W. = Fr. 7. 14 bis Fr. 42. 86.

Solothurn. Nach dem Gesetz von 1858 beträgt das Minimum

I. Für Schulamtskandidaten je nach der Zahl der Schüler Fr. 480 bis 530.

II. Für definitive Lehrer Fr. 520 bis 570.

Dazu Wohnung, nebst Scheune und Stallung, Holz, wie für einen Bürger.

Schaffhausen. In einer Gesamtschule beträgt das Minimum